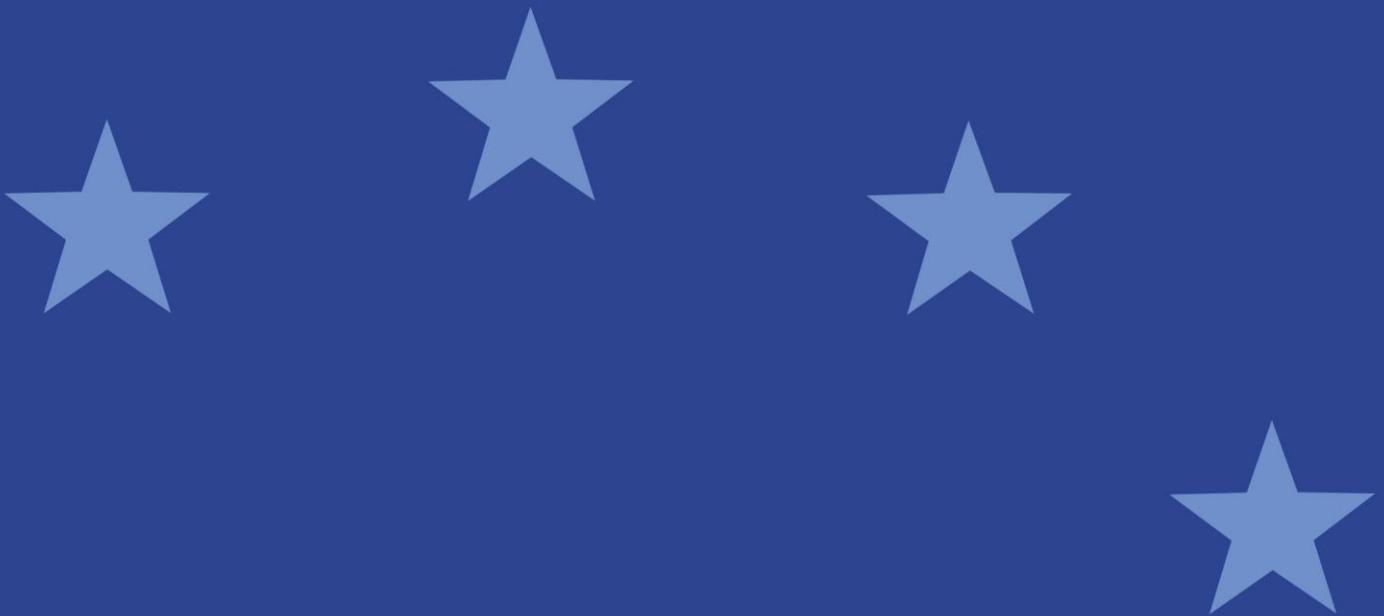




European Securities and
Markets Authority

Leitlinien für das Muster-MoU über Konsultation und Kooperation sowie den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von AIFMD- Unternehmen



Leitlinien für das Muster-MoU über Konsultation und Kooperation sowie den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von AIFMD-Unternehmen

I. Anwendungsbereich

1. Diese Leitlinien geben ein Muster für das zwischen den EU- und Nicht-EU-Aufsichtsbehörden zu schließende Memorandum of Understanding (MoU) vor, in der die geeigneten Modalitäten der aufsichtlichen Zusammenarbeit gemäß Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) festgelegt werden sollen.
2. Diese Leitlinien gelten für die gemäß Artikel 44 der AIFM-Richtlinie benannten zuständigen EU-Behörden und finden Anwendung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stufe-2-Maßnahmen der AIFM-Richtlinie.
3. Diese Leitlinien gelten unbeschadet bestehender oder zukünftiger Kooperationsvereinbarungen in Bereichen, die nicht im Zusammenhang mit der AIFM-Richtlinie stehen. Diese Leitlinien schließen nicht die Möglichkeit aus, in den Anwendungsbereich des MoU eine Verpflichtung der EU-Behörden zur Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Nicht-EU-Behörden bei der Beaufsichtigung von EU-Verwaltern, die Fonds im Hoheitsgebiet Letzterer vertreiben, aufzunehmen.

II. Zweck

4. Diese Leitlinien sollen die kohärente Anwendung der Bestimmungen des von der Europäischen Kommission erlassenen Rechtsaktes im Hinblick auf die gemäß den Artikeln 20 Absatz 1 Buchstabe d, 21 Absatz 6 Buchstabe a, 34 Absatz 2, 35 Absatz 11, 36 Absatz 3, 37 Absatz 15, 40 Absatz 11 und 42 Absatz 3 der AIFM-Richtlinie vorgeschriebenen Vereinbarungen über die aufsichtliche Zusammenarbeit sicherstellen.

III. Konformitäts- und Berichterstattungspflichten

Status der Leitlinien

5. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der ESMA-Verordnung erlassen wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung müssen die zuständigen EU-Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
6. Die zuständigen EU-Behörden haben den Leitlinien nachzukommen, indem sie das Muster-MoU als Maßstab für ihre bilateralen MoUs mit Nicht-EU-Aufsichtsbehörden über die in der AIFM-Richtlinie vorgeschriebenen Kooperationsvereinbarungen verwenden.

Berichterstattungspflichten

- Die zuständigen EU-Behörden, auf die diese Leitlinien Anwendung finden, müssen die ESMA binnen zwei Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung durch die ESMA per E-Mail an jose.moncada@esma.europa.eu mitteilen, ob sie den Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen; falls sie den Leitlinien nicht nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, müssen sie hierfür Gründe angeben. Geht innerhalb dieser Frist keine Mitteilung ein, wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen. Eine Mitteilungsvorlage ist auf der Website der ESMA erhältlich.

IV. Leitlinien für das Muster-MoU über Konsultation und Kooperation sowie den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung AIFMD-Unternehmen

Gemäß den Artikeln 34 Absatz 3, 35 Absatz 12, 36 Absatz 4, 37 Absatz 16, 40 Absatz 12 und 42 Absatz 4 der AIFM-Richtlinie ist die ESMA berechtigt, Leitlinien zu entwickeln, um die Anwendungsbedingungen der Stufe-2-Maßnahmen festzulegen, die von der Europäischen Kommission im Hinblick auf die in den Artikeln 34 Absatz 2, 35 Absatz 11, 36 Absatz 3, 37 Absatz 15, 40 Absatz 11 und 42 Absatz 3 der AIFM-Richtlinie vorgeschriebenen Kooperationsvereinbarungen verabschiedet wurden. Darüber hinaus ist die ESMA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) berechtigt, Leitlinien für die zuständigen Behörden herauszugeben, um innerhalb des ESFS (European System of Financial Supervisors – Europäisches System für die Finanzaufsicht) kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen.

Am 19.12.2012 verabschiedete die Europäische Kommission die Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausnahmen, allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierungen, Transparenz und Aufsicht. Diese Verordnung schreibt vor, dass die Kooperationsvereinbarungen der Schriftform bedürfen und den Informationsaustausch zu Aufsichts- und Durchsetzungszwecken gewährleisten müssen; die Möglichkeit, alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung der in der Richtlinie festgelegten Aufgaben erforderlich sind; die Möglichkeit, Ermittlungen vor Ort durchzuführen, wenn es zur Erfüllung der Verpflichtungen der zuständigen EU-Behörde im Rahmen der AIFM-Richtlinie erforderlich ist.

In der Verordnung ist festgelegt, dass Vor-Ort-Ermittlungen unmittelbar von der zuständigen EU-Behörde oder von der zuständigen Nicht-EU-Behörde unter Mitwirkung der zuständigen EU-Behörde durchzuführen sind. Darüber hinaus und entsprechend ihrem innerstaatlichen Recht hat die zuständige Nicht-EU-Behörde die zuständigen EU-Behörden dort, wo es erforderlich ist, zu unterstützen, um das EU-Recht durchzusetzen, das von der im Nicht-EU-Staat ansässigen Stelle verletzt wurde.

Gemäß der Verordnung müssen die Kooperationsvereinbarungen eine spezielle Klausel enthalten, die es ermöglicht, Informationen, die eine zuständige EU-Behörde von einer Aufsichtsbehörde in einem Drittstaat erhalten hat, an andere zuständige EU-Behörden, die ESMA oder den ESRB weiterzuleiten, so dass diese ihren Verpflichtungen nach der AIFM-Richtlinie nachkommen können.

Um der Verpflichtung zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden gemäß den Artikeln 20 Absatz 1 Buchstabe d, 21 Absatz 6 Buchstabe a, 34 Absatz 1 Buchstabe b,

35 Absatz 2 Buchstabe a, 36 Absatz 1 Buchstabe b, 37 Absatz 7 Buchstabe d, 40 Absatz 2 Buchstabe a und 42 Absatz 1 Buchstabe b der AIFM-Richtlinie nachzukommen, müssen die zuständigen Behörden gemäß den Vorgaben dieser Leitlinien ein MoU über Konsultation und Kooperation sowie den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von AIFMD-Unternehmen mit den für die Beaufsichtigung dieser Unternehmen zuständigen Behörden unterzeichnen.

In diesen Leitlinien ist das Muster-MoU festgelegt, das als Maßstab für die Verhandlungen mit Nicht-EU-Behörden dienen soll. Der im Anhang zu diesen Leitlinien aufgeführte Wortlaut des Muster-MoU muss im Laufe der bilateralen Verhandlungen zwischen der ESMA und den Nicht-EU-Behörden möglicherweise angepasst oder ergänzt werden. Nach Abschluss der Verhandlungen mit der ESMA und der Unterzeichnung des MoU zwischen EU- und Nicht-EU-Behörden würde die zuständigen EU- und Nicht-EU-Behörden zudem nichts daran hindern, zu einem späteren Zeitpunkt Verhandlungen aufzunehmen, um Inhalt und Anwendungsbereich des MoU über die Anforderungen der AIFM-Richtlinie hinaus auszudehnen.

Das MoU soll eine Ergänzung zum IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding Concerning Consultation and Cooperation and the Exchange of Information von 2002 (überarbeitet 2012) darstellen. Um sicherzustellen, dass sowohl die zuständige EU-Behörde als auch die Nicht-EU-Aufsichtsbehörde Kooperationsvereinbarungen gemäß der AIFM-Richtlinie geschlossen haben, ist es somit erforderlich, dass beide Behörden sowohl das in diesen Leitlinien niedergelegte MoU als auch das multilaterale MoU von 2002 (Unterschriften in Anhang A des multilateralen MoU) oder ein anderes MoU, das ein ebenso hohes Maß der Zusammenarbeit sicherstellt, unterzeichnet haben.

Anhang – Muster-MoU

In Anbetracht der zunehmenden Globalisierung der internationalen Finanzmärkte und der Zunahme von grenzübergreifenden Geschäften und Tätigkeiten von Verwaltern alternativer Investmentfonds haben *[Namen der Nicht-EU-Behörde einfügen]* und die folgenden Behörden:

- Autoriteit Financiële Markten (Die Niederlande)
- Autorité des marchés financiers (Frankreich)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Deutschland)
- Central Bank of Ireland (Irland)
- Comissão do Mercado de Valores Mobiliários (Portugal)
- Comisión Nacional del Mercado de Valores (Spanien)
- Romanian National Securities Commission (Rumänien)
- Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Italien)
- Commission de Surveillance du Secteur Financier (Luxemburg)
- Cyprus Securities and Exchange Commission (Zypern)



- Czech National Bank (Tschechische Republik)
- Finansinspektionen (Schweden)
- Finanssivalvonta (Finnland)
- Finanstilsynet (Dänemark)
- Finanšu un kapitāla tirgus komisija (Lettland)
- Finanzmarktaufsicht (Österreich)
- Estonian Financial Supervision Authority (Estland)
- Polish Financial Supervision Authority (Polen)
- Financial Services Authority (Vereinigtes Königreich)
- Financial Supervision Commission (Bulgarien)
- Financial Services and Markets Authority (Belgien)
- Hellenic Capital Market Commission (Griechenland)
- Bank of Lithuania (Litauen)
- Malta Financial Services Authority (Malta)
- Národná banka Slovenska (Slowakische Republik)
- Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyelete (Ungarn)
- Agencija za trg vrednostnih papirjev (Slowenien)
- Fjármálaeftirlitið (Island)
- Finanstilsynet (Norwegen)
- Finanzmarktaufsicht (Liechtenstein)
- sonstige nach Artikel 44 der AIFM-Richtlinie als zuständige Behörden benannte zuständige Behörden, die dem Memorandum beitreten möchten

das vorliegende Memorandum of Understanding (MoU) über die gegenseitige Unterstützung bei der Überwachung und Beaufsichtigung von Verwaltern alternativer Investmentfonds, ihren Delegierten und Verwahrstellen, die in den Ländern der Unterzeichner dieses MoU grenzübergreifend tätig sind, geschlossen. Die Behörden erklären durch dieses MoU ihre Bereitschaft, im Interesse der Erfüllung ihrer jeweiligen Regulierungsaufgaben, insbesondere in den Bereichen Anlegerschutz, Förderung der Markt- und finanziellen Integrität und Aufrechterhaltung des Vertrauens und der Systemstabilität, zusammenzuarbeiten.

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses MoU gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Behörde“ ist ein Unterzeichner dieses MoU oder etwaige Nachfolger.
- b) „ersuchte Behörde“ ist die Behörde, an die auf der Grundlage dieses MoU ein Ersuchen gerichtet wird; und
- c) „ersuchende Behörde“ ist die Behörde, die auf der Grundlage dieses MoU ein Ersuchen stellt.
- d) „zuständige EU-Behörde“ ist jede in einem EU-Mitgliedstaat gemäß Artikel 44 der AIFM-Richtlinie für die Beaufsichtigung von Verwaltern, Delegierte, Verwahrstellen und gegebenenfalls für betreffende Fonds benannte Behörde.¹
- e) „AIFM-Richtlinie“ ist die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.
- f) „Verwalter“ ist eine juristische Person, deren reguläre Geschäftstätigkeit darin besteht, einen oder mehrere betreffender Fonds gemäß der AIFM-Richtlinie zu verwalten.
- g) „betreffender Fonds“ ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Teilfonds, der (i) von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren; und (ii) kein OGAW ist;
- h) „OGAW“ ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist.
- i) „Delegierter“ ist ein Unternehmen, dem ein Verwalter die Aufgaben der Portfolio-Verwaltung oder des Risikomanagements von einem oder mehreren von ihm verwalteten betreffenden Fonds gemäß Artikel 20 der AIFM-Richtlinie überträgt.
- j) „Verwahrstelle“ ist ein Unternehmen, das für die Ausübung der Verwahrfunktionen eines betreffenden Fonds gemäß Artikel 21 der AIFM-Richtlinie benannt wurde.
- k) „grenzüberschreitend tätig“ ist man in den folgenden Situationen: wenn a) EU-Verwalter betreffende Nicht-EU- Fonds verwalten, b) EU-Verwalter betreffende Nicht-EU- Fonds in einem EU-Mitgliedstaat vertreiben, c) Nicht-EU-Verwalter EU- und/ oder betreffende Nicht-EU-Fonds in einem EU-Mitgliedstaat vertreiben, d) EU-Verwalter betreffende Nicht-EU-Fonds in der EU mit einem Pass vertreiben, e) Nicht-EU-Verwalter betreffende EU-Fonds in der EU verwalten, f) Nicht-EU-Verwalter betreffende EU-Fonds in der EU mit einem Pass vertreiben,

¹ Einige EU-Mitgliedstaaten verfügen über mehr als eine für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der AIFM-Richtlinie benannte Behörde.

- g) Nicht-EU-Verwalter betreffende Nicht-EU-Fonds in der EU mit einem Pass vertreiben. Soweit eine Verbindung zur Tätigkeit der Verwalter und der betreffenden Fonds besteht, umfasst das MoU auch Delegierte und Verwahrstellen im Sinne der Buchstaben i) und j) dieses Artikels.
- l) „betreffendes Unternehmen“ ist ein Verwalter, gegebenenfalls ein betreffender Fondssund, soweit eine Verbindung zur Tätigkeit der Verwalter und des betreffenden Fonds besteht, Delegierte und Verwahrstellen im Sinne der Buchstaben i) und j) dieses Artikels, einschließlich der von diesen beschäftigten Personen.
- m) „grenzüberschreitender Vor-Ort-Besuch“ ist jeder aufsichtliche Besuch einer Behörde in den Räumlichkeiten eines im Hoheitsgebiet der anderen Behörde ansässigen betreffenden Unternehmens für die Zwecke der laufenden Beaufsichtigung.
- n) „staatliche Stelle“ ist das Finanzministerium, die Zentralbank und jede andere nationale Aufsichtsbehörde im Hoheitsgebiet der betroffenen Behörde.
- o) „lokale Behörde“ ist die Behörde, in deren Hoheitsgebiet ein betreffendes Unternehmen tätig ist.
- p) „Krisenfall“ ist der Eintritt eines Ereignisses, das den finanziellen oder operationellen Zustand eines betreffenden Unternehmens, der AIF-Anleger oder der Märkte unabhängig von einer Entscheidung des Europäischen Rates im Sinne von Artikel 18 der ESMA-Verordnung (Verordnung 1095/2010/EU) wesentlich beeinträchtigen könnte.

Artikel 2 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Dieses MoU ist eine Erklärung über die Absicht zur Konsultation, Zusammenarbeit und zum Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Überwachung und Beaufsichtigung von betreffenden Unternehmen, die in den Hoheitsgebieten der Unterzeichner grenzüberschreitend tätig sind, in einer Weise, die mit den für die Behörden geltenden Gesetzen und Vorschriften vereinbar und in ihrem Sinne zulässig ist. Die Behörden erwarten, dass die Zusammenarbeit in erster Linie in laufenden, informellen, mündlichen Konsultationen, ergänzt durch eine weiterführende Ad hoc-Zusammenarbeit, bestehen wird. Die Bestimmungen dieses MoU sollen diese informelle und mündliche Abstimmung fördern sowie gegebenenfalls den schriftlichen Austausch aller nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen erleichtern.
- 2) Dieses MoU schafft keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen, begründet keinerlei Rechte und ersetzt nicht innerstaatliches Recht. Dieses MoU gewährt keiner Person das Recht oder die Befugnis, etwaige Informationen direkt oder indirekt zu empfangen, zu unterdrücken oder auszuschließen oder ein im Rahmen dieses MoU erfolgendes Amtshilfeersuchen anzufechten.
- 3) Dieses MoU dient nicht dem Zweck, eine Behörde soweit zu beschränken, dass sie in Erfüllung ihrer Überwachungs- oder Aufsichtsfunktionen ausschließlich die hier beschriebenen Maßnahmen ergreifen kann. Insbesondere beeinträchtigt dieses MoU in keinem Fall die Rechte einer Behörde, sich mit einer Person oder einem betreffenden Unternehmen, für die oder das sie zuständig ist und die oder das im Hoheitsgebiet der anderen Behörde ansässig ist, abzustimmen oder von ihr oder ihm Informationen oder Dokumente zu empfangen.

- 4) Dieses MoU dient zur Ergänzung, nicht jedoch zur Änderung der Bestimmungen des IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding Concerning Consultation and Cooperation and the Exchange of Information, dem die Behörden beigetreten sind und die auch den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen einschließt; und aller bestehenden Vereinbarungen zwischen den Unterzeichnern über die Zusammenarbeit in Wertpapierfragen.
- 5) Die Behörden werden im Rahmen dieses MoU im Hinblick auf die Überwachung und Beaufsichtigung von betreffenden Unternehmen so eng wie nach dem Gesetz möglich zusammenarbeiten. Im Anschluss an eine Konsultation kann die Zusammenarbeit verweigert werden,
 - a) wenn die Zusammenarbeit es erfordern würde, dass eine Behörde bei ihrer Tätigkeit innerstaatliches Recht verletzt;
 - b) wenn ein Amtshilfeersuchen nicht gemäß den Bestimmungen des MoU gestellt wird; oder
 - c) aus Gründen des nationalen öffentlichen Interesses.
- 6) Weder ein inländisches Bankgeheimnis noch Verbotsnormen dürfen eine Behörde daran hindern, eine andere Behörde zu unterstützen.
- 7) Die Behörden werden die Anwendung und Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarungen zwischen den Behörden regelmäßig überprüfen, unter anderem, um den Anwendungsbereich dieses MoU auszudehnen oder zu ändern, falls dies für notwendig erachtet werden sollte.
- 8) Um die Zusammenarbeit im Rahmen dieses MoU zu erleichtern, benennen die Behörden hiermit Kontaktpersonen, wie in Anhang A aufgeführt.

Artikel 3 Umfang der Zusammenarbeit

- 1) Die Behörden erkennen die Bedeutung einer engen Abstimmung in Bezug auf die betreffenden Unternehmen an und beabsichtigen, gegebenenfalls Konsultationen auf Personalebene durchzuführen im Hinblick auf (i) allgemeine aufsichtliche Fragen, auch im Hinblick auf regulatorische, überwachungsbezogene oder andere programmbezogene Entwicklungen; (ii) Fragen im Zusammenhang mit den Geschäften, Tätigkeiten und der Regulierung von betreffenden Unternehmen; und (iii) alle sonstigen Bereiche der Aufsicht, die von beiderseitigem Interesse sind.
- 2) In den folgenden Situationen, in denen regulatorische Fragen auftreten können, wird die Zusammenarbeit besonders sinnvoll sein, wenngleich sie nicht darauf beschränkt ist:
 - a) erstmaliger Antrag eines betreffenden Unternehmens auf Zulassung, Registrierung oder Ausnahme von der Registrierung in einem anderen Hoheitsgebiet;
 - b) laufende Beaufsichtigung eines betreffenden Unternehmens; oder

- c) behördliche Genehmigungen oder aufsichtliche Maßnahmen einer Behörde in Bezug auf ein betreffendes Unternehmen, die sich auf die Geschäfte dieses Unternehmens in dem anderen Hoheitsgebiet auswirken können.
 - d) Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen gegen ein betreffendes Unternehmen
- 3) *Mitteilung*. Jede Behörde wird die andere Behörde so bald wie möglich über
- a) jedes bekannte wesentliche Ereignis, das sich auf ein betreffendes Unternehmen negativ auswirken könnte; und
 - b) Durchsetzungs- oder Regulierungsmaßnahmen oder -sanktionen, einschließlich Widerruf, Aufhebung oder Änderung der entsprechenden Lizenzen oder Registrierungen in Bezug auf oder im Zusammenhang mit einem betreffenden Unternehmen, die ihrer begründeten Meinung nach wesentliche Auswirkungen auf das betreffende Unternehmen haben können, informieren.
- 4) *Austausch von Informationen*. Zur Ergänzung informeller Konsultationen beabsichtigt jede Behörde, die andere Behörde auf schriftlichen Antrag bei der Beschaffung von Informationen, die der ersuchenden Behörde nicht anderweitig zur Verfügung gestellt werden können, und gegebenenfalls bei der Auswertung dieser Informationen zu unterstützen, um der ersuchenden Behörde die Beurteilung der Einhaltung ihrer Gesetze und Vorschriften zu ermöglichen. Die in diesem Absatz genannten Informationen umfassen ohne Einschränkung folgende Informationen:
- a) Informationen, die der ersuchenden Behörde ermöglichen würden, zu prüfen, ob die von diesem MoU erfassten betreffenden Unternehmen die einschlägigen Verpflichtungen und Anforderungen des innerstaatlichen Rechts der ersuchenden Behörde einhalten;
 - b) Informationen, die für die Überwachung und die Reaktion auf die potenziellen Auswirkungen der Tätigkeiten eines einzelnen Verwalters oder mehrerer Verwalter gemeinsam, für die Stabilität systemrelevanter Finanzinstitute und die Funktionsfähigkeit der Märkte, in denen die Verwalter tätig sind, von Bedeutung sind;
 - c) Information, die für die finanzielle und operationelle Lage eines betreffenden Unternehmens relevant sind, wie zum Beispiel Berichte über Kapitalrücklagen, Liquidität oder andere aufsichtliche Maßnahmen und interne Kontrollverfahren;
 - d) Relevante regulatorische Informationen und Einreichungen, die von einem betreffenden Unternehmen an eine Behörde weiterzuleiten sind, wie beispielsweise Zwischen- und Jahresabschlüsse sowie Frühwarnhinweise;
 - e) Von einer Behörde erstellte aufsichtliche Meldungen, wie zum Beispiel Prüfberichte, Erkenntnisse oder Informationen aus diesen Berichten in Bezug auf betreffende Unternehmen.

Artikel 4 Grenzüberschreitende Vor-Ort-Besuche

- 1) Die Behörden müssen sich über die Bestimmungen in Bezug auf grenzüberschreitende Vor-Ort-Besuche austauschen und verständigen und dabei der Souveränität, den rechtlichen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Verpflichtungen der jeweils anderen Behörde, insbesondere bei der Festlegung der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden, in vollem Umfang Rechnung tragen. Die Behörden werden vor der Durchführung eines grenzüberschreitenden Vor-Ort-Besuchs gemäß dem folgenden Verfahren handeln.
 - a) Die Behörden werden Konsultationen durchführen im Hinblick auf eine Verständigung über den geplanten Zeitrahmen für grenzüberschreitende Vor-Ort-Besuche und ihren Umfang. Die lokale Behörde entscheidet, ob die Beamten auf Arbeitsbesuch während des Besuchs von ihren Beamten begleitet werden.
 - b) Bei der Festlegung des Umfangs eines etwaigen vorgeschlagenen Besuches wird die Behörde, die den Besuch durchzuführen beabsichtigt, die aufsichtlichen Tätigkeiten der anderen Behörde und alle Informationen, die zur Verfügung gestellt wurden oder von dieser Behörde zur Verfügung gestellt werden können, gebührend und vollständig berücksichtigen.
 - c) Die Behörden werden sich bei der Überprüfung, Auswertung und Analyse der Inhalte von öffentlichen und nichtöffentlichen Dokumenten und der Beschaffung von Informationen von Vorstand und Geschäftsleitung der betreffenden Unternehmen oder anderen relevanten Personen gegenseitig unterstützen.

Artikel 5 Erledigung von Amtshilfeersuchen

- 1) Soweit möglich hat ein Ersuchen um schriftliche Informationen gemäß Artikel 3.4 in Schriftform zu erfolgen und ist an die in Anhang A genannte zuständige Kontaktperson zu richten. Ein Ersuchen hat in der Regel folgende Angaben zu enthalten:
 - a) die von der ersuchenden Behörde erbetenen Informationen, einschließlich zu stellender spezifischer Fragen und der Angabe des Vertraulichkeitsgrads des Ersuchens;
 - b) eine kurze Beschreibung des dem Ersuchen zugrunde liegenden Sachverhalts und eine Angabe, zu welchem aufsichtlichen Zweck die Informationen ersucht werden, einschließlich der für die aufsichtliche Tätigkeit geltenden Vorschriften und einschlägigen Bestimmungen; und
 - c) die gewünschte Antwortfrist und gegebenenfalls ihre Dringlichkeit.
- 2) In Krisenfällen werden die Behörden sich bemühen, der jeweils anderen Behörde den Krisenfall zu melden und ihr Informationen zu übermitteln, die unter den gegebenen Umständen als angemessen betrachtet werden, und dabei alle relevanten Faktoren, wie zum Beispiel den Stand der Bemühungen um die Bekämpfung des Krisenfalls, berücksichtigen. Im Krisenfall können Ersuchen um Informationen formlos gestellt werden, das heißt, auch mündlich, sofern dies nach einer solchen Meldung so schnell wie möglich schriftlich bestätigt wird.

Artikel 6 Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung

Soweit ihr innerstaatliches Recht dies zulässt, hat die ersuchte Behörde die ersuchende Behörde gegebenenfalls zu unterstützen, um die AIFM-Richtlinie, ihre Durchführungsmaßnahmen oder die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die von einem in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen betreffenden Unternehmen verletzt wurden, durchzusetzen. Insbesondere hat die ersuchte Behörde die ersuchende Behörde zumindest in folgenden Fällen zu unterstützen:

- (a) wenn die ersuchende Behörde von einem im Hoheitsgebiet der ersuchten Behörde ansässigen betreffenden Unternehmen verlangt, jegliche Praktiken zu unterlassen, die den im Rahmen der Umsetzung der AIFM-Richtlinie und ihrer Durchführungsmaßnahmen verabschiedeten Bestimmungen zuwiderlaufen;
- (b) wenn die ersuchende Behörde das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten eines im Hoheitsgebiet der ersuchten Behörde ansässigen betreffenden Unternehmens beantragt hat;
- (c) wenn die ersuchende Behörde im Zusammenhang mit einem im Hoheitsgebiet der ersuchten Behörde ansässigen betreffenden Unternehmen ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit beantragt hat;
- (d) wenn die ersuchende Behörde jegliche Art von Maßnahme ergriffen hat, um sicherzustellen, dass im Hoheitsgebiet der ersuchten Behörde ansässige betreffende Unternehmen weiterhin den Anforderungen der AIFM-Richtlinie und ihrer Durchführungsmaßnahmen entsprechen;
- (e) wenn die ersuchende Behörde im Interesse der Anteilhaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen von im Hoheitsgebiet der ersuchten Behörde ansässigen betreffenden Unternehmen verlangt hat; und
- (f) wenn die ersuchende Behörde infolge einer Verletzung der Bestimmungen der AIFM-Richtlinie und ihrer Durchführungsmaßnahmen Sanktionen gegen ein im Hoheitsgebiet der ersuchten Behörde ansässiges betreffendes Unternehmen verhängt hat.

Artikel 7 Zulässige Verwendung von Informationen

- 1) Die ersuchende Behörde darf nichtöffentliche Informationen, die sie im Rahmen dieses MoU erhalten hat, ausschließlich zum Zwecke der Beaufsichtigung von betreffenden Unternehmen und der Sicherstellung der Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der ersuchenden Behörde, einschließlich der Bewertung und Identifizierung von Systemrisiken auf den Finanzmärkten oder des Risikos von Marktstörungen, verwenden.
- 2) Dieses MoU dient zur Ergänzung, nicht jedoch zur Änderung der Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen zwischen den Behörden im Hinblick auf Wertpapierfragen, einschließlich des multilateralen MoU der IOSCO. Die Behörden erkennen an, dass gemäß diesem MoU Informationen zwar nicht zum Zwecke der Rechtsdurchsetzung gesammelt werden dürfen, die Behörden die Informationen danach jedoch möglicherweise zum Zwecke der Rechtsdurchsetzung verwenden möchten. In diesen Fällen müssen auf die weitere Verwendung der Informationen die Bestimmungen des multilateralen MoU der IOSCO oder

eines anderen MoU, die ein ebenso hohes Maß der Zusammenarbeit sicherstellt, Anwendung finden.

Artikel 8 Vertraulichkeit und Weitergabe von Informationen

- 1) Mit Ausnahme von Offenlegungen im Sinne des MoU, einschließlich der zulässigen Verwendung von Informationen unter den vorgenannten Punkten, wird jede Behörde Informationen, die im Rahmen dieses MoU ausgetauscht werden, Ersuchen, die im Rahmen dieses MoU gestellt werden, die Inhalte dieser Ersuchen und alle anderen Fragen, die sich aus diesem MoU ergeben, geheim halten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Bestimmungen dieses MoU sind nicht vertraulich.
- 2) Soweit gesetzlich zulässig, wird die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde jedes rechtlich durchsetzbare Ersuchen einer dritten Partei um nichtöffentliche Informationen, die im Rahmen dieses MoU bereitgestellt wurden, melden. Bevor sie dem Ersuchen nachkommt, beabsichtigt die ersuchende Behörde, alle in Frage kommenden rechtlichen Ausnahmen oder Schutzrechte in Bezug auf diese Informationen zu prüfen.
- 3) Unter bestimmten Umständen, und soweit es gesetzlich vorgeschrieben ist, kann die ersuchende Behörde verpflichtet sein, die im Rahmen dieses MoU erhaltenen Informationen anderen staatlichen Stellen in ihrem Hoheitsgebiet zur Verfügung zu stellen. Unter bestimmten Umständen, und soweit es gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - a) wird die ersuchende Behörde die ersuchte Behörde benachrichtigen.
 - b) Vor der Weitergabe der Informationen wird die ersuchte Behörde angemessene Zusicherungen bezüglich der Verwendung und vertraulichen Behandlung der Informationen durch die staatliche Stelle erhalten, darunter die Zusicherung, dass die Informationen nicht ohne vorherige Zustimmung der ersuchten Behörde an andere Parteien weitergegeben werden.
- 4) Mit Ausnahme der Bestimmungen von Absatz 2 muss die ersuchende Behörde die vorherige Zustimmung der ersuchten Behörde erhalten, bevor die im Rahmen dieses MoU erhaltenen nichtöffentlichen Informationen Nicht-Unterzeichnern dieses MoU gegenüber offengelegt werden. Wird die Zustimmung von der ersuchten Behörde nicht erteilt, so werden die Behörden die Gründe für die Verweigerung der Genehmigung einer solchen Verwendung sowie gegebenenfalls die Umstände, unter denen der Verwendungszweck der ersuchenden Behörde zugelassen werden könnte, erörtern.
- 5) Die Behörden beabsichtigen, dass die gemeinsame Verwendung oder Offenlegung nichtöffentlicher Informationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf beratungsbezogene Materialien, gemäß den Bestimmungen dieses MoU die Schutzwürdigkeit oder Vertraulichkeit dieser Informationen nicht aufhebt.

Artikel 9 Sonderbestimmungen für die Weitergabe von Informationen im EU-Binnenmarkt

- 1) Artikel 8 findet keine Anwendung in allen Fällen, in denen die zuständigen EU-Behörden verpflichtet sind, gemäß der AIFM-Richtlinie Informationen an andere zuständige EU-Behörden im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d, den ESRB oder die ESMA weiterzugeben. Insbesondere in folgenden Fällen findet Artikel 8 keine Anwendung:
 - a. Gemäß Artikel 25 Absatz 2 der AIFM-Richtlinie kann eine zuständige EU-Behörde verpflichtet sein, Informationen, die sie von einer zuständigen Nicht-EU-Behörde erhalten hat, an andere zuständige EU-Behörden weiterzugeben, wenn ein in ihrem Zuständigkeitsbereich tätiger Verwalter oder ein von diesem Verwalter verwalteter betreffender Fonds für ein Kreditinstitut oder andere systemrelevante Institutionen in anderen EU-Mitgliedstaaten möglicherweise eine wesentliche Quelle für Kontrahentenrisiken darstellen könnte.
 - b. Gemäß Artikel 50 Absatz 4 der AIFM-Richtlinie gibt die zuständige EU-Behörde des Bezugsmitgliedstaats eines Nicht-EU-Verwalters² die von Nicht-EU-Behörden im Zusammenhang mit diesem Nicht-EU-Verwalter erhaltenen Informationen an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe r der AIFM-Richtlinie weiter.
 - c. Gemäß Artikel 53 der AIFM-Richtlinie gibt eine zuständige EU-Behörde Informationen an andere zuständige EU-Behörden, den ESRB oder die ESMA weiter, wenn es für die Überwachung von und die Reaktion auf die möglichen Auswirkungen der Tätigkeiten einzelner Verwalter oder einer Gruppe von Verwaltern auf die Stabilität systemrelevanter Finanzinstitute und die Funktionsfähigkeit der Märkte, in denen die Verwalter tätig sind, von Bedeutung ist.
- 2) Auf die in Absatz 1 genannten Fälle würden folgende Bedingungen Anwendung finden:
 - a. Gemäß Artikel 47 Absatz 3 der AIFM-Richtlinie werden alle Informationen, die zwischen den zuständigen EU-Behörden, dem ESRB und der ESMA ausgetauscht werden, als vertraulich angesehen, außer in Fällen, in denen die ersuchte Behörde zum Zeitpunkt der Abstimmung feststellt, dass diese Informationen offengelegt werden dürfen, oder wenn ihre Offenlegung im Rahmen von Gerichtsverfahren eine Notwendigkeit darstellt.
 - b. Die zuständigen EU-Behörden, die ESMA und der ESRB verwenden die Informationen ausschließlich zu den in der AIFM-Richtlinie dargelegten Zwecken und gemäß den Gründungsverordnungen der ESMA und des ESRB.

Artikel 10 Kündigung des MoU; Nachfolgebehörden

- 1) Beabsichtigt ein Unterzeichner, das MoU zu kündigen, so teilt er dies der Gegenpartei schriftlich mit. Die ESMA würde die diesbezüglichen Maßnahmen der EU-Behörden koordinieren. Die Zusammenarbeit gemäß diesem MoU endet 30 Tage, nachdem eine Behörde die anderen schriftlich benachrichtigt hat. Wenn eine Behörde eine solche Mitteilung

² Der Bezugsmitgliedstaat ist der EU-Mitgliedstaat, der für die Zulassung eines Nicht-EU-Verwalters gemäß Artikel 37 der AIFM-Richtlinie zuständig ist.

übermittelt, wird die Zusammenarbeit in Bezug auf alle Amtshilfeersuchen, die vor dem Datum der Mitteilung im Rahmen des MoU gestellt wurden, fortgesetzt, bis die ersuchende Behörde die Angelegenheit, die Grund für das Amtshilfeersuchen war, erledigt hat. Im Falle der Kündigung dieses MoU werden die im Rahmen dieses MoU erhaltenen Informationen weiter in der in Artikel 7 vorgesehenen Art und Weise behandelt.

- 2) Wenn die jeweiligen Funktionen eines Unterzeichners dieses MoU an eine andere Behörde beziehungsweise andere Behörden übertragen oder abgetreten werden, finden die Bestimmungen dieses MoU Anwendung auf die Nachfolgebehörde beziehungsweise Nachfolgebehörden, die diese jeweiligen Funktionen wahrnehmen, ohne dass dieses MoU abgeändert werden muss oder die Nachfolgebehörde dem MoU beitreten muss. Das Recht der Nachfolgebehörde und ihrer Gegenpartei auf Kündigung des vorliegenden MoU bleibt hiervon unberührt.

Artikel 11 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Dieses MoU tritt am *[Datum hinzufügen]* in Kraft.

Unterschriften

<i>[Name der Nicht-EU-Behörde]</i>	Autoriteit Financiële Markten (Die Niederlande)	Autorité des marchés financiers (Frankreich)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Deutschland)	Central Bank of Ireland (Irland)
Comissão do Mercado de Valores Mobiliários (Portugal)	Comisión Nacional del Mercado de Valores (Spanien)	Romanian National Securities Commission (Rumänien)	Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Italien)	Commission de Surveillance du Secteur Financier (Luxemburg)
Cyprus Securities and Exchange Commission (Zypern)	Czech National Bank (Tschechische Republik)	Finansinspektionen (Schweden)	Finanssivalvonta (Finnland)	Finanstilsynet (Dänemark)
Finanšu un kapitāla tirgus komisija (Lettland)	Finanzmarktaufsicht (Österreich)	Estonian Financial Supervision Authority (Estland)	Polish Financial Supervision Authority (Polen)	Financial Services Authority (Vereinigtes Königreich)

Financial Supervision Commission (Bulgarien)	Financial Services and Markets Authority (Belgien)	Hellenic Capital Market Commission (Griechenland)	Bank of Lithuania (Litauen)	Malta Financial Services Authority (Malta)
Národná banka Slovenska (Slowakische Republik)	Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyelete (Ungarn)	Agencija za trg vrednostnih papirjev (Slowenien)	Fjármálaeftirlitið (Island)	Finanstilsynet (Norwegen)
Finanzmarktaufsicht (Liechtenstein)	Sonstige nach Artikel 44 der AIFM-Richtlinie als zuständige Behörden benannte zuständige Behörden			

Anhang A. Kontaktperson

Es werden folgende Kontaktpersonen benannt:

Behörde	Name der Kontaktperson	Kontaktdaten
<i>[Name der Nicht-EU-Behörde]</i>		
AFM (Die Niederlande)		
AMF (Frankreich)		
BAFIN (Deutschland)		
CBI (Irland)		
CMVM (Portugal)		
CNB (Tschechische Republik)		
CNMV (Spanien)		
CNVM (Rumänien)		
CONSOB (Italien)		
CSSF (Luxemburg)		
CYSEC (Zypern)		
FCMC (Lettland)		

Finansinspektionen (Schweden)		
Finanssivalvonta (Finnland)		
Finanstilsynet (Dänemark)		
FMA (Österreich)		
FSA (Estland)		
FSA (Polen)		
FSA (Vereinigtes Königreich)		
FSC (Bulgarien)		
FSMA (Belgien)		
HCMC (Griechenland)		
Bank of Lithuania (Litauen)		
MFSA (Malta)		
NBS (Slowakische Republik)		
PSZAF (Ungarn)		
SMA (Slowenien)		
Fjármálaeftirlitið (Island)		
Finanstilsynet (Norwegen)		
Finanzmarktaufsicht (Liechtenstein)		
Sonstige nach Artikel 44 der AIFM-Richtlinie als zuständige Behörden benannte zuständige Behörden		